

**VEREINSSATZUNG  
DES  
MOTORSPORTCLUB  
(MSC)  
FREYUNG E.V. ADAC**



IN DER FORM VOM 06.03.2010

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 02. Februar 1972 in Freyung gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Freyung e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Freyung und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freyung eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Abteilung Jugend-Motorsport ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 2

### Zweck und Ziele

- (1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltung durch.
- (3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zu Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa und Kartturniere.
- (4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 4

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

## § 5

### Beiträge

- (1) Der Club erhebt zu Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Betrag muss mindestens € 6,- (sechs Euro) jährlich betragen.
- (2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte oder ein sonstiger Nachweis ausgehändigt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Ortsclub ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn
  - (3.1) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - (3.2.) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden, der über den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit

---

zur Äußerung zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7

### Organe

Die Organe des Clubs sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Vorstand
- 7.3. der Vereinsausschuss.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen und findet einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse (Passauer Neue Presse) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Schriftlichkeit ist auch durch zeitgerechten e-mail-Versand gegeben.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- 2.1. Bericht des Vorstandes
  - 2.2. Bericht der Rechnungsprüfer
  - 2.3. Feststellung der Stimmliste
  - 2.4. Entlastung des Vorstandes
  - 2.5. Wahlen
  - 2.6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - 2.7. Anträge mit Inhaltsangabe
  - 2.8. Verschiedenes

## § 9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Clubmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertrag ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - 2.1. Satzungsänderungen
  - 2.2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - 2.3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - 2.4. Auflösung des Vereins
- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
- (6) Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- 10.1. auf Antrag der Absoluten Mehrheit des Vereinsausschusses
- 10.2. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Clubs schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1.1. der 1. Vorsitzende
  - 1.2. der 2. Vorsitzende
  - 1.3. der 3. Vorsitzende, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat.
- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam (Vorstand im Sinne § 26 BGB): Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

## § 12

### Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes
  - 1.2. dem Schriftführer
  - 1.3. dem 1. Sportleiter
  - 1.4. dem Geschäftsführer
  - 1.5. dem Jugendleiter
  - 1.6. dem 2. Sportleiter
  - 1.7. dem 2. Schatzmeister
  - 1.8. 4 Beisitzer, die nach Bedarf besondere Bezeichnungen bzw. Aufgabengebiete erhalten können.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses (Abs. 1 Nr. 1.2. bis 1.8.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch den Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

- (5) Sämtliche Ämter (Vorstand und Vereinsausschuss) sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- (6) Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm sowie aktives oder passives Wahlrecht.

## § 13

### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vereinsausschuss bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 15

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## § 16

### Vermögensverfügung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Sicherheitskreis GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

## § 17

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Freyung.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

### **Änderungshinweise:**

#### **1. Mitgliederversammlung 06.03.2010**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2010 wurde § 1 Absatz 3 eingefügt und § 2 Absatz 7 der Satzung vom 06.03.1993.

In § 3 wurde die Unterrichtung mit mail als letzter Satz angefügt. Außerdem ist die Umstellung von DM-Beträgen in Euro nachvollzogen und redaktionelle Änderungen (Schreibfehler und Fehler in der Gliederungsnummerierung) durchgeführt worden.